

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Abteilung 7, Mess- und Eichwesen, Beschussamt (TLV)

für Nutz- und Dienstleistungen, die nicht von der Eichkostenverordnung und anderen Gebührenregelungen erfasst sind

### 1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für den Geschäftsverkehr mit Unternehmen.

Sämtliche Leistungen erfolgen auf der Grundlage der nachstehenden Geschäftsbedingungen, sofern nicht ausdrücklich eine hiervon abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen liegen allen Angeboten und Vereinbarungen zugrunde und gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Leistung als anerkannt.

Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung werden die Geschäftsbedingungen auch dann Bestandteil des Vertrages, wenn der Auftraggeber nicht nochmals ausdrücklich auf die Einbeziehung hingewiesen wird. Es findet die jeweils gültige Fassung der Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers Anwendung. Sofern eine Änderung der Geschäftsbedingungen stattfindet, wird der Auftraggeber jedoch umgehend hierüber informiert.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden ausgeschlossen. Ebenso wird der Einbeziehung abweichender, entgegenstehender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Auftraggebers durch kaufmännische Bestätigungsschreiben vorsorglich widersprochen.

Abweichungen oder Ergänzungen von diesen Geschäftsbedingungen sowie Änderungen und Ergänzungen bereits bestehender Verträge bedürfen der Schriftform.

### 2. Umfang der Leistungen

Für den Umfang der Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend.

Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen von Beschäftigten des TLV sind

nur dann bindend, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

Unsere Angebote verstehen sich stets freibleibend.

### 3. Nutzungsentgelt

Unser Nutzungsentgelt ergibt sich aus dem jeweils aktuellen "Entgeltverzeichnis für Leistungen der Abteilung 7 des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV), die nicht von der Mess- und Eichgebührenverordnung und anderen Gebührenregelungen erfasst sind" (veröffentlicht auf [verbraucherschutz.thueringen.de](http://verbraucherschutz.thueringen.de)).

### 4. Zahlung

Soweit nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart ist, sind unsere Rechnungen innerhalb von 21 Tagen (ab Rechnungsdatum) ohne Skontoabzug zu bezahlen.

Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfrist behalten wir uns vor, Verzugszinsen entsprechend den Allgemeinen Zinsvorschriften gemäß Anlage 4 zu den Verwaltungsvorschriften für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (VV-ZBR) des Thüringer Ministeriums für Finanzen in der jeweils gültigen Fassung sowie Mahnkosten geltend zu machen.

Vor der vollständigen Zahlung fälliger Beträge einschließlich Zinsen und etwaiger Kosten sind wir zu weiteren Leistungen nicht verpflichtet. Ist der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder sollten uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zweifelhaft erscheinen lassen, so können wir alle noch offenen Forderungen sofort fällig stellen, auch soweit sie gestundet sind.

Sind vor Vertragsbeginn Anhaltspunkte erkennbar, die auf eine eventuelle Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung des Zahlungsschuldners hinweisen, so sind die Dienststellen des TLV ohne Angabe von

Gründen berechtigt, Leistungen erst nach Zahlung eines angemessenen Vorschusses zu erbringen.

Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers wegen anderer Ansprüche ist ausgeschlossen.

Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nicht gestattet, es sei denn, das TLV erkennt diese ausdrücklich an oder sie werden rechtskräftig festgestellt.

## **5. Gewährleistung/ Haftung**

Der Auftraggeber hat das Recht, die erbrachten Leistungen des TLV zu bemängeln. Mängel sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich und spätestens innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Lieferung anzuzeigen. Die Mängelrechte des Auftraggebers verjähren in einem Jahr ab Gefahrübergang. Die Ergebnisse von Kontrollen, Prüfungen, Kalibrierungen etc. gelten für die Beschaffenheit und Eignung der Geräte und Verfahren, die zum Zeitpunkt der Kontrolle, Prüfung oder Kalibrierung vorlagen. Für das Fortbestehen der Messgenauigkeit und Funktionsfähigkeit oder die Eignung des Verfahrens nach der Übergabe an den Messmittelbesitzer / Auftraggeber wird keine Gewährleistung übernommen, es sei denn, dass die Ursachen dafür zweifelsfrei dem Auftragnehmer nachgewiesen werden können sowie bei Schäden wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens unseres Personals. Werden Mängel oder Schäden anerkannt, ist dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Bei durch ihn verursachten Schäden ist der Auftragnehmer zur Wiederherstellung des Gebrauchszustandes auf seine Kosten verpflichtet. Weitergehende Ansprüche, auch für mittelbare Schäden wie für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter, Verlust oder Beschädigung von Daten, sind ausgeschlossen. Die im Mess- und Eichgesetz und in den Richtlinien 2014/31/EU und 2014/32/EU für Konformitätsbewertungsstellen geforderte Haftpflichtversicherung entfällt nach dem Grundsatz der Selbstdeckung nach Thüringer Haushaltsrecht.

## **6. Prüfleistungen vor Ort**

Entsprechend dem Auftrag des Messmittelbesitzers bzw. eines von ihm Bevollmächtigten, können Kontroll-/Prüf-/Kalibrierleistungen auch am Aufstellungsort des Messgerätes gegen Berechnung der zusätzlichen Aufwendungen erbracht werden, wenn die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung gegeben sind.

Der Auftraggeber hat auf seine Kosten zu übernehmen und ggf. rechtzeitig zu stellen:

- ungehinderten und gefahrlosen Zugang unseres Personals zu den Geräten,
- Betriebskraft einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle, Heizung und allgemeine Beleuchtung,
- Kurzbedienungsanleitung des Prüfgegenstandes oder Einweisung (einschließlich Hinweis auf relevante Sicherheitsbestimmungen) durch sachkundige Mitarbeiter des Messmittelbesitzers bzw. Übergabe entsprechender schriftlicher Unterlagen,
- wenn nötig, Hilfspersonal sowie erforderliche Bedarfsgegenstände und -stoffe (Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Hebezeuge und andere Vorrichtungen).

Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der sicherheitsrelevanten Vorschriften verantwortlich. Bei umfangreichen Sicherheitsvorschriften kann der Auftraggeber verpflichtet werden, einen Sicherheitsbeauftragten für die Dauer der Anwesenheit des Personals des Auftragnehmers abzustellen. Er hat notwendige Schutzkleidung und Sicherheitseinrichtungen zu stellen.

Der Auftraggeber hat erforderlichenfalls einen geeigneten Raum für die Durchführung der Prüfleistung zur Verfügung zu stellen und bei im Freien aufgestellten Messgeräten für Schutz gegen Witterungseinflüsse zu sorgen.

Wartezeiten des Personals des Auftragnehmers, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, Reisezeiten und Auslagen, werden gemäß dem aktuellen "Entgeltverzeichnis für Nutz- und Dienstleistungen des

TLV, die nicht von der Eichkostenverordnung und anderen Gebührenregelungen erfasst sind" in Rechnung gestellt.

## **7. Gefahrenübergang**

Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über,

- wenn der vertragsgemäße Gegenstand vom TLV zum Versand gebracht, vom Frachtführer, vom Vertragspartner oder einem von diesem Beauftragten Dritten abgeholt wurde. Dies gilt auch bei der Vereinbarung frachtfreier Rücksendung. Versand und Verpackung erfolgen in angemessener Art nach bestem Ermessen des TLV. Werden vom Auftraggeber bestimmte Versicherungsleistungen oder Paketdienste für die Rücksendung gefordert, so hat er die dem TLV dadurch entstehenden Kosten zu tragen.
- wenn bei am Aufstellungsort des Gegenstandes vorgenommener Kontrolle/Prüfung/Kalibrierung der Gegenstand übernommen wurde. Als Nachweis gilt das von den Beauftragten des Auftraggebers und vom TLV gemeinsam unterzeichnete Übergabeprotokoll.
- wenn der Versand auf Wunsch des Auftraggebers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert wird.

## **8. Geheimhaltung, Datenschutz und Vertraulichkeit**

Dem Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen – auch aus datenschutzrechtlichen Gründen – nur nach vorheriger Zustimmung des TLV weiterverarbeitet werden. Das TLV darf Abschriften von ihm zur Einsicht überlassenen Unterlagen, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, anfertigen und diese, soweit nicht anderweitig vereinbart, zu seinen Akten nehmen. Vertrauliche Informationen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden vom TLV vertraulich behandelt und nur mit Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weitergegeben. Die Mitarbeiter des TLV sind nach Gesetz bzw. Arbeitsvertrag zur Verschwiegenheit und zur Geheimhaltung von dienstlichen Informationen verpflichtet. Auf die Datenschutzerklärung des TLV nach Datenschutz-Grundverordnung wird hingewiesen (<https://verbraucher-schutz.thueringen.de/datenschutz>).

## **9. Gerichtsstand und sonstige Bestimmungen**

Sofern nichts anderes vereinbart, ist Gerichtsstand Mühlhausen. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen nichtig sein, gelten die übrigen Bedingungen uneingeschränkt fort.